

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Scheibhardt vom 29.10.2014

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 12
Satzungsgemäße Zahl der Beigeordneten: 2
Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Vorsitzender: Ortsbürgermeister Edwin Diesel

Beigeordnete: 1. Ortsbeigeordneter Thomas Ehl
2. Ortsbeigeordnete Ruth Herberger

Ratsmitglieder: 1. Thomas Ehl, 2. Ruth Herberger, 3. Christian Carl, 4. Elmar Schweitzer,
5. Patrick Heid, 6. Christian Müller, 7. Matthias Rinnert,
8. Siegmund Rieger, 9. Karl-Heinz Benz, 10. Marion Förster,
11. Tino Schieber, 12. Dr. Gabriele Meurer

Schriftführer: Willi Rebel

Presse und Zuhörer

Davon nichtanwesend und entschuldigt: Christian Carl, Patrick Heid

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1) Einwendungen gegen die Niederschrift vom 02.07.2014
- 2) Feststellung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung 2013
 - a) Prüfungsbericht der Jahresrechnung mit Anlagen 2013
 - b) Beschluss über die Jahresrechnung mit Anlagen 2013
 - c) Entlastung
- 3) Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP)
- Information über die Behandlung der Stellungnahmen
- 4) Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Teilregionalplan Windenergie
- Beteiligung gem. §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz
- 5) Vergabe der Baumkontrollen an Fachunternehmen – Grundsatzbeschluss
- 6) Anpassung der Hundesteuersätze zum 01.01.2015
- 7) Anpassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuersätze ab 01.01.2015
- 8) Bericht des Seniorenbeirats
- 9) Wahl des Seniorenbeirats
- 10) Genehmigung von Spenden
- 11) Informationen aus aktuellem Anlass
- 12) Einwohnerfragen
- 13) Sonstiges, Wünsche Anträge

Der Vorsitzende begrüßte um 19.00 Uhr die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einberufung und fristgerechte Einladung des Ortsgemeinderates fest, welche jedem Mitglied unter Eröffnung der Tagesordnung postalisch übersandt wurde. Änderungswünsche zur Tagesordnung wurden nicht geäußert.

TOP 1: Einwendungen gegen die Niederschrift vom 02.07.2014

Die Ratsmitglieder erhoben gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 02.07.2014 keine Einwendungen.

TOP 2: Feststellung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung 2013

- a) Prüfungsbericht der Jahresrechnung mit Anlagen 2013**
- b) Beschluss über die Jahresrechnung mit Anlagen 2013**
- c) Entlastung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.07.2014 die Jahresrechnung 2013 der Ortsgemeinde Scheibenhardt geprüft. Ortsbürgermeister Diesel verweist auf die beigefügte Niederschrift und die Jahresrechnung 2013. Anschließend übergab er die Sitzungsleitung an Dr. Gabriele Meurer als ältestes Ratsmitglied. Die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde durch Elmar Schweizer, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragen. Auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses schlug er dem Gemeinderat vor, die Jahresabrechnung 2013 der Ortsgemeinde Scheibenhardt zu beschließen. Des Weiteren bat er den festgestellten Haushaltsüberschreitungen zuzustimmen und den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten der Ortsgemeinde Scheibenhardt sowie den Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Hagenbach für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten. Fragen bzw. Wortmeldungen der Fraktionen gab es keine. Sodann fasste der Ortsgemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig

- a) die Jahresrechnung 2013 der Ortsgemeinde Scheibenhardt auf Grundlage des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses;
- b) den festgestellten Haushaltsüberschreitungen zuzustimmen;
- c) den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten der Ortsgemeinde Scheibenhardt sowie den Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Hagenbach für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.

TOP 3: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) - Information über die Behandlung der Stellungnahmen

In der Sitzung am 16.08.2012 wurde dem Ortsgemeinderat im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, zu den Planungen des ERP Stellung zu nehmen.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortsgemeinderat erhebt Bedenken gegen den Lückenschluss im Netz der großräumigen Verbindung
A 65 / B 9 (Bienwaldautobahn) Wörther Kreuz – Grenzübergang Scheibenhardt / Lauterbourg. Der Lückenschluss in Form der Hagenbach-Variante wird abgelehnt. Ein verkehrssicherer Ausbau der B 9 wird gefordert.

2. Der Ortsgemeinderat weist allgemein auf Unschärfen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hin. Die Abgrenzung der Bauflächen in der Raumnutzungskarte sollte entsprechend dem Flächennutzungsplan angepasst und die regionalplanerischen Festlegungen stärker an den angepassten Siedlungsgrenzen orientiert werden. Im Einzelnen werden hierzu aufgeführt:
 - Die Festlegung des „Landesweiten Biotopverbunds Rheinland-Pfalz“ sollte im Bereich der bestehenden / geplanten Siedlungsfläche (Mischgebietsbebauung an der Bienwaldmühle, Wohnbebauung am ehemaligen Zollhaus, geplante Gemischte Baufläche „südöstlich der K 16“) sowohl in der Raumnutzungskarte als auch in der Erläuterungskarte „Natur, Landschaft und Umwelt“ entfallen. Ferner sollte die Abgrenzung der bestehenden Mischgebietsflächen am Südwestrand von Scheibenhardt in der Raumnutzungskarte entsprechend dem Flächennutzungsplan angepasst und die regionalplanerische Festlegung „Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz“) an der angepassten Siedlungsgrenze orientiert werden.
 - Die Mischgebietsbebauung der Bienwaldmühle sowie die geplante Gemischte Baufläche „südöstlich der K 16“ liegen komplett in einem „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“. Hier sollte eine Korrektur der Erläuterungskarte „Natur, Landschaft und Umwelt“ mit Darstellung einer Siedlungsfläche und Freihaltung von sonstigen Flächenausweisungen erfolgen.

Auf die Beschlussvorlage vom 07.08.2012 wird verwiesen. Für neue Ratsmitglieder besteht die Möglichkeit bei Interesse die Beschlussvorlage bei der Bauabteilung, Zi. 205, einzusehen.

Im Rahmen der Anhörung sind über 730 Stellungnahmen mit knapp 4600 thematischen Einzeläußerungen eingegangen, die von der Verwaltung des Verbandes Region Rhein-Neckar jeweils erfasst und geprüft wurden. Zu jeder Einzeläußerung hat die Verbandsverwaltung einen Behandlungsvorschlag verfasst, ob und wie diese Eingang in den ERP finden soll. Die Vorschläge wurden im Planungsausschuss in einer Klausursitzung am 15.05.2013 diskutiert und am 13.09.2013 im Planungsausschuss sowie am 27.09.2013 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossen.

Um Rechtskraft zu erlangen, muss der ERP nunmehr durch das Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz genehmigt werden. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Staatsanzeigern für Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz wird der ERP verbindlich. Ein Termin für die Genehmigung und deren Bekanntmachung ist derzeit noch nicht absehbar.

Der zur Genehmigung vorliegende ERP und die Behandlungsbeschlüsse der Verbandsversammlung zu den eingegangenen Stellungnahmen können im Übrigen auch unter <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-und-entwicklung/regionalplanung/einheitlicher-regionalplan/einheitlicher-regionalplan-downloadbereich.html> eingesehen werden.

Ortsbürgermeister Diesel informierte die Anwesenden über dieses Thema. Fragen bzw. Wortmeldungen gab es keine.

TOP 4: Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Teilregionalplan Windenergie - Beteiligung gem. §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Auf Beschluss der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar vom 28.06.2013 wurden die Plansätze zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung aus dem ERP ausgekoppelt. Die Gründe dafür lagen vor allem in der wiederholten Änderung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen. So hat die Raumordnungskommission am 28.05.2013 beschlossen, dass der Verband Region Rhein-Neckar in allen drei Landesteilen die jeweils unterschiedlichen Ländervorgaben zu berücksichtigen hat.

Gleichzeitig mit der Auskoppelung der regionalplanerischen Steuerung aus dem ERP wurde in der Verbandsversammlung am 28.06.2013 die Neuaufstellung einer entsprechenden Teilfortschreibung Windenergie beschlossen. Diese Teilfortschreibung soll in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Die bestehenden kommunalen Planungen sollen dabei in die Teilfortschreibung integriert werden, sofern sie mit der regionalplanerischen Vorgehensweise und dem entsprechenden Kriterienkatalog vereinbar sind.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren soll der Verbandsgemeinde Hagenbach nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, zu den Planungen des Teilregionalplans Windenergie Stellung zu nehmen.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Teilregionalplan Windenergie:

Bei der Neuaufstellung der Teilfortschreibung Windenergie ist eine vierstufige Vorgehensweise mit einem umfassenden Kriterienkatalog zur Identifizierung und Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen vorgesehen. Dabei orientiert sich die Vorgehensweise neben der verbindlichen Weisung der Raumordnungskommission Rhein-Neckar an den jeweiligen weiteren Landesvorgaben in den drei beteiligten Bundesländern, die im Sinne einer identischen Vorgehensweise für die gesamte Region möglichst vereinheitlicht werden. Während der „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ und die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ eine Empfehlung der Länder darstellen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann, ist die „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ als verbindliche Vorgabe anzusehen, die bei der Planung umzusetzen ist.

Die Plansätze sind als „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G), „Vorschlag“ (V) oder „Nachrichtliche Übernahme“ (N) gekennzeichnet.

Ziele der Regionalplanung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere sind Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen.

Grundsätze der Regionalplanung (G) sind allgemeine Aussagen und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange zu sehen.

Vorschläge (V) sind unverbindliche Empfehlungen für die Träger der Bauleitplanung und Fachplanungsträger. Die Bindungswirkung von nachrichtlichen Übernahmen (N) ergibt sich nicht durch den Regionalplan selbst, sondern aus den jeweils originären Planwerken.

Vorranggebiete: In der Raumnutzungskarte gelten als Ziel (Z) festgelegte gebietsbezogene Darstellungen im Sinne von Vorranggebieten. In diesen, für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehaltenen Gebieten, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete: Als Grundsatz (G) festgelegte Darstellungen in der Raumnutzungskarte gelten im Sinne von Vorbehaltsgebieten. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen haben die im Regionalplan festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde nachfolgende vierstufige Vorgehensweise angewendet:

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Tabukriterien):
Tabubereiche kommen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage.
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien):
Restriktionsflächen sind nur eingeschränkt für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignet. In diesen Gebieten findet eine Abwägung zwischen der privilegierten Windenergienutzung und den fachlichen bzw. den rechtlich festgelegten Schutzansprüchen der Gebiete statt.
3. Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße.
4. Einzelfallüberprüfung der nach den Schritten 1) bis 3) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.

Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie umfasst den Textteil mit den Plansätzen und Begründungen, den Umweltbericht und die Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“. Alle Dokumente sind auch im Internet unter www.vrrn.de abrufbar.

Im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie ist für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach eine Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgt eine Darstellung als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Diese Darstellung entspricht auch der vertraglichen Vereinbarung über die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung, welche von den angehörigen Verbandsgemeinden und Städte im Landkreis Germersheim am 21.11.2006 erstmals geschlossen und am 16.12.2013 im Vorgriff auf die Teilfortschreibung des ERP für den Themenbereich Windenergie geändert wurde.

Auch zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) zum Kapitel Erneuerbare Energien hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 02.05.2012 bereits festgestellt, dass die Fortschreibung zur Verbesserung der landesplanerischen Rahmenbedingungen und Vorantreibung der Energiewende in Rheinland-Pfalz grundsätzlich begrüßt wird. Auf Grund der fehlenden natürlichen Voraussetzungen wird die Ortsgemeinde Scheibhardt jedoch nicht aktiv ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können. Auf die Beschlussvorlage vom 13.03.2012 wird verwiesen. Sodann fasste der Ortsgemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasste einstimmig folgenden Beschluss: Die Aufstellung des ERP, Teilregionalplan Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Zwischen den Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach und damit der Ortsgemeinde Scheibhardt sind nach der Vereinbarung keine Ausweisungen von Standortbereichen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insoweit entspricht die Darstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach im Teilregionalplan als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

TOP 5: Vergabe der Baumkontrollen an Fachunternehmen – Grundsatzbeschluss

Anlass:

Der Baumunfall in Trier und seine Folgen

Im November 2012 stürzte in der Trierer Innenstadt eine Kastanie plötzlich um. Dabei kam eine Frau ums Leben, ein Mann wurde schwer verletzt, eine Schülergruppe wurde nur knapp verfehlt.

Ein Jahr später begann der Prozess gegen einen Sachgebietsleiter der Stadt Trier. Er war für die Zweitkontrolle der Bäume (eingehende Untersuchung), welche beim Auftreten verdächtiger Umstände geboten ist, zuständig. Der Baumkontrolleur empfahl nach der Erstkontrolle (Sichtkontrolle) eine eingehende Untersuchung bei der Kastanie durchzuführen. Der angeklagte Gärtnermeister machte sich eine Notiz und legte diese in einer Mappe ab. Die Erstkontrolle war vier Monate vor dem Unglück. Die hohe Priorität wurde nicht erkannt, die Untersuchung wurde nie durchgeführt.

Während der Verhandlung wurde deutlich, dass die Angestellten der Stadt bzw. die Stadt selbst mit den Baumkontrollen überfordert waren. Ferner wurden strukturelle Probleme bei der Stadt offenbart. So war ein Baumkontrolleur für die Aufgabe nicht ausreichend qualifiziert. Die Baumkontrolleure wurden u.a. auch für den Winterdienst eingesetzt, so dass nur wenig Zeit für Bäume blieb.

Das Gericht verurteilte letztlich den angeklagten städtischen Mitarbeiter wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Zahlung von 4.800 €. Das milde Urteil wurde mit dem Versagen der Stadtverwaltung und internen strukturellen Problemen begründet, da im Hintergrund noch andere saßen, die auch versagt hätten. Nur deswegen sei dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe erspart geblieben.

Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht

Rechtliche Grundlage:

- Keine gesetzliche Definition.
- Ergibt sich aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB (Schadenersatzpflicht).
Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Träger der Verkehrssicherungspflicht:

- Üblicherweise zunächst der Grundstückseigentümer, auf dessen Grund und Boden die Bäume stehen (→ primär verantwortlich).
- Übergang der Verkehrssicherungspflicht kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten
Damit sind in der Regel verantwortlich die Ämter oder Verwaltungen bzw. deren Mitarbeiter oder beauftragte Fachunternehmen. Der Grundstückseigentümer wird hierdurch jedoch nicht automatisch aus seiner Haftung entlassen. Seine Aufgabe bleibt den Dritten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. Bei Pflichtverletzung Haftung unmittelbar neben dem Dritten.

Häufigkeit der Baumkontrollen:

- Bislang keine einheitliche Rechtsprechung.
- Häufigkeit der Kontrolle spielt bei vielen Gerichtsentscheidungen eine entscheidende Rolle bei der Haftungs begründung.
- Die Verkehrsbedeutung der Straße sowie Art, Alter und Standort der Bäume sind ebenfalls mitentscheidend.
- In der ZTV Baumpflege der FLL wird bei älteren Bäumen nur eine einmalige Kontrolle pro Jahr gefordert.
- Verschiedene Oberlandesgerichte haben jedoch festgestellt, dass eine Kontrolle zweimal jährlich (einmal im belaubten und unbelaubten Zustand) stattzufinden hat.

- Im Streitfall werden sich die Gerichte wohl der auf Oberlandesgerichtsebene gefestigten Rechtsprechung anschließen. Der Juristisch sicherste Weg bedeutet daher zwei Kontrollen im Jahr durchzuführen.
- Wichtig ist hierbei auch die Dokumentation der Ergebnisse.

Art der Baumkontrollen:

- Grundsätzlich ist qualifizierte Sichtkontrolle ausreichend. Dies bedeutet eine gründliche Augenscheinnahme vom Boden unter Anwendung einzelner visuell-manueller Methoden (Klopfen, Freiräumen des Standfußes, etc.). Ein Besteigen oder Anbohren ist hierbei nicht erforderlich.
- Eine weitergehende fachkundige Prüfung ist erst beim Auftreten verdächtiger Umstände (dürre Äste oder verdorrte Teile, äußere Verletzungen, hohes Alter des Baumes, Gesamtheitszustand usw.) geboten.
- Wichtig: Die Baumkontrolleure und –sachverständige müssen sich über die Entwicklung auf dem Gebiet der Baumkontrollen informieren. Dies setzt eine ständige Fortbildung voraus, ein Kurs ist nicht ausreichend.

Folgen bei Pflichtverletzung:

- Schadenersatz (Ersatz beschädigter Gegenstände, Behandlungskosten, Schmerzensgeld für Schäden an Körper und Gesundheit).
- Im Falle der Verletzung von Personen ggfls. Erfüllung des Straftatbestandes der fahrlässigen Körperverletzung (§ 223 StGB).
- Beim Tod eines Menschen ggfls. sogar fahrlässige Tötung (§ 222 StGB).
- Neben zivilrechtlicher Haftung droht also auch die strafrechtliche Verfolgung, in ernsteren Fällen oder bei Wiederholung sogar eine Freiheitsstrafe.

Derzeitiger Ablauf der Baumkontrollen:

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung leitet die Prüfblätter dem Bauhof zur Kontrolle zu. Derzeit findet eine Sommer- und Winterprüfung statt.
2. Der Bauhof führt die Kontrolle durch und gibt die ausgefüllten Prüfblätter an die Verwaltung zurück.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung sortiert die Prüfblätter von den Bäumen, die vom Bauhof als bedenklich eingestuft wurden bzw. solche die eingekürzt und geschnitten werden müssen, aus. Eine Kopie dieser Prüfblätter erhält der Bauhof zur Erledigung der Arbeiten innerhalb von 14 Tagen.
 - a) Bauhof erledigt die Arbeiten selbst.
 - b) Bei unklarem Schadensbild ist ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist zu informieren.
4. Die Verbandsgemeindeverwaltung pflegt sonstige Änderungen, die sich aus den Prüfblättern ergeben, in das Baumverzeichnis ein (neu hinzukommende Bäume, Durchmesser etc.)

Wichtig: Beim o.g. Ablauf wird stets darauf hingewiesen, dass bei Gefahr im Verzug eine sofortige Gefahrenbeseitigung vorzunehmen oder die Gefahrenstelle durch Absperreinrichtungen bzw. Warnzeichen zu sichern ist.

Empfehlung zum künftigen Ablauf der Baumkontrollen:

1. Vergabe der Baumkontrolle an ein Fachunternehmen.
Das Fachunternehmen prüft die Bäume zweimal jährlich. Bei der Kontrolle sollen „normale“ Pflegearbeiten (Formschnitt, Entfernung von Totholz) gleich mit durchgeführt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung erhält die Prüfergebnisse in digitaler Form.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung teilt der Ortsgemeinde / Stadt mit, welche Bäume auf Grund der Prüfung zu fällen sind. Der Bauhof kann die Beseitigung des Baumes vornehmen, bei Bedarf kann dies auch fremd vergeben werden.

Gründe:

- Im Hinblick auf den Baumunfall in Trier soll die Organisation der Baumkontrollen überdacht werden. Zur Vermeidung eines solchen Unglückes ist ein effizientes Arbeiten und zügiges Handeln erforderlich.
- Die Maßnahmen, die sich aus der Baumkontrolle ergeben, müssen mit einer Dringlichkeit festgelegt und ausgeführt werden.
- Die Baumkontrolleure tragen eine hohe Verantwortung und müssen über ausreichend Erfahrung und Qualifikation verfügen.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 20.08.2014 wurden alle Bürgermeister über die o.g. Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für Bäume informiert. Alle Bürgermeister kamen überein, dass es sinnvoll ist den Empfehlungen der Verbandsgemeindeverwaltung zu folgen und für alle Gemeinden zusammen Angebote bei Fachunternehmen für die Baumkontrollen einzuholen.

Derzeit sind im Baumkataster für die

Stadt Hagenbach	1.158 Bäume
Ortsgemeinde Berg	171 Bäume
Ortsgemeinde Neuburg	63 Bäume
Ortsgemeinde Scheibenhardt	47 Bäume

erfasst.

Nach eingehenden Diskussionen über das Haftungsrisiko seitens der Ortsgemeinde wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst mit Stimmenmehrheit (10 Ja-Stimmen, 1-Enthaltungen) den Grundsatzbeschluss zur Vergabe der Baumkontrollen an ein Fachunternehmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt hierzu Angebote einzuholen.

TOP 6: Anpassung der Hundesteuersätze zum 01.01.2015

Die Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer sind seit der Einführung des Euro in 2002 unverändert. Sie betragen für den 1. Hund 30 Euro, für den 2. Hund 45 Euro und für den 3. Hund 60 Euro. Damit liegen sie unter den durchschnittlichen Hebesätzen im Kreis Germersheim. Die Steuersätze für gefährliche Hunde betragen 360 Euro für den 1. Hund, 480 Euro für den zweiten Hund und 600 Euro für den dritten Hund. Diese Steuersätze liegen nur ca. 20 Euro unter dem Durchschnitt und können unverändert bleiben, da sie nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Begründung:

1. Die Aufwendungen für die jeweiligen Kommunen durch die private Hundehaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Zum einen durch die Anbringung von Hinweisschildern für die Hundehalter, zum anderen wurden oder werden noch Einrichtungen für die Entnahme von Hundekottüten installiert.
2. Mit der Erhöhung der Hundesteuer würde auch die Lenkungswirkung wieder stärker in den Vordergrund treten und ein Signal gegen die zunehmende Verschmutzungen öffentlicher Anlagen und Wegeränder darstellen.
3. Da die Haushalte aller Kommunen defizitär sind und in der Planung kein Ausgleich erreicht wird, sind die Gemeinden regelmäßig in den kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen zu den Haushaltssatzungen angehalten eigene Einnahmen zu steigern bzw. Ausgaben zu mindern. Mit einer Anhebung wäre die Argumentationsgrundlage gegenüber der Kreisverwaltung defizitäre Haushalte beschließen zu müssen und vorzulegen, größer.

4. Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte für öffentliche Einrichtungen sowie die Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer wurden in den letzten Jahren bereits einer Überprüfung unterzogen und angehoben.

Die Erhöhung der Hebesätze wurde den Bürgermeistern vorgeschlagen. Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung wurde Einigkeit darin erzielt, den Ratsgremien zu empfehlen, die Hebesätze einheitlich um 10 Euro je Hund anzuheben.

Die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde schlägt daher vor einheitlich in allen Kommunen der Verbandsgemeinde die Hundesteuersätze um 10 Euro je Hund anzuheben. Die Steuersätze betragen damit für den

1. Hund 40 Euro (bisher 30 Euro)
2. Hund 55 Euro (bisher 45 Euro) und ab dem
3. Hund 70 Euro (bisher 60 Euro).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt mit Stimmenmehrheit (10 Ja-Stimmen, 1-Enthaltungen) eine Erhöhung der Hundesteuersätze um 10 Euro je Hund ab dem 01.01.2015. Die Steuersätze für die gefährlichen Hunde bleiben unverändert.

TOP 7: Anpassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuersätze ab 01.01.2015

Im Rahmen der Anpassung der Hundesteuersätze wurden auch alle Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer in den Ortsgemeinden und in der Stadt Hagenbach einer Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegt auch ein neues Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vor, das den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt und auch ergangene Grundlagenurteile berücksichtigt. Die neue Satzung wurde angepasst und die Änderungen in der Anlage 1 in einer Synopse ausführlich dargestellt. Nach eingehender Diskussion fasste der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden abweichenden

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Scheibhardt beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer. Der § 5 Absatz (5) soll erhalten bleiben, soweit keine rechtlichen Aspekte dagegen sprechen. Die Satzung in der geänderten Fassung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

TOP 8: Bericht des Seniorenbeirats

Der Ortsgemeinderat Scheibhardt hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 einen Seniorenbeirat, bestehend aus damals 8 Mitgliedern, berufen. In der Sitzung vom 27.06.2013 wurde eine Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen die unter anderem vorsieht, dass der Seniorenbeirat mindestens einmal im Jahr dem Gemeinderat über seine Arbeit berichtet. Für den Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates im Jahr 2014 erteilt Ortsbürgermeister Diesel dem Vorsitzenden, Herrn Roland Prütting das Wort. Dieser informiert die Anwesenden anhand einer Power Point Präsentation (Anlage 2) über die Arbeit des Seniorenbeirates.

Ortsbürgermeister Diesel bedankt sich bei Herrn Roland Prütting für seine Ausführungen bzw. für die geleistete Arbeit des Seniorenbeirates.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt einstimmig die Annahme der Zuwendung.

TOP 11: Informationen aus aktuellem Anlass

Ortsbürgermeister Diesel informiert die anwesenden Personen über folgende Themen:

- Dt./fr. Neujahrsempfang am Dienstag, 13.01.2015 um 19.00 Uhr Bürgerhaus(F)
- Sanierung Eichenweg Frühjahr 2015
- Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für Verkehrsanlagen, Bescheid 2014
- Veranstaltungskalender für 2015 ab kommender Woche Online
- Nächster Sitzungstermin: Mittwoch 03.12.2014

TOP 12: Einwohnerfragen

Es wurden keine Fragen von Seiten der anwesenden Einwohner gestellt.

TOP 13: Sonstiges, Wünsche, Anträge

- Ratsmitglied Thomas Ehl berichtet von den stattgefundenen Informationsveranstaltungen, in welchen das neue Buskonzept für den Schülertransport zu weiterführenden Schulen vorgestellt wurde. Die Fraktionen/Ortsgemeinderat sind sich nach eingehender Diskussion darin einig, eine schriftliche Resolution zur Ablehnung des vorgestellten Buskonzeptes durch die Ortsgemeinde Scheibenhardt an den Landrat zu richten. Die Ortsgemeinden Berg und Neuburg sollen durch Ortsbürgermeister Diesel darüber informiert werden.

Ortsbürgermeister Diesel schloss um 20.30 Uhr die öffentliche Sitzung.

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Willi Rebel
Schriftführer